

Präsident Braun: Es wird nun die allgemeine Debatte zu eröffnen sein.

Staatsminister v. Könnert: Der Bericht der Deputation weicht nicht unwesentlich von der Regierungsvorlage ab, indem er die Bestimmungen, die im Gesetzentwurfe enthalten sind, bedeutend ausgedehnt wissen will. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken. Nach dem bisherigen Rechte, dem Decisivbefehl von 1669, der Wechselordnung von 1682 und der erläuterten Proceßordnung besteht für den mercantilen Verkehr ein besonderes Vorrecht. Wer Waaren eines Andern als Commissionair oder sonst in Verwahrung hat und von dem Eigenthümer mit Wechsel bezogen wird, kann sich wegen des Vorschusses, den er als Bezogener dem Eigenthümer gemacht hat, sich an den Waaren erholen, so daß er eine vorzugsweise Befriedigung daraus verlangen kann, ja daß er sogar im Concurse, abweichend von dem Rechte aller übrigen Gläubiger, die Waaren nicht einmal an den Concurse abzuliefern braucht, während sogar jeder Pfandgläubiger sein Pfand an den Concurse abliefern und dort liquidiren muß, sondern selbst die Waaren verkaufen kann und nur das Residuum an den Concurse abliefern. In dem Entwurfe der Wechselordnung ist die Bestimmung enthalten, daß alle frühern Gesetze, die Wechsel betreffend, aufgehoben werden sollen. Die Regierung muß es daher für nothwendig erachten, die Frage zu stellen, ob auch die Vorrechte der mit Wechsel Bezogenen im Concurse aufhören sollten. Sie fand keinen Grund, dieses Vorrecht aufzuheben, und es mußte daher eine Bestimmung getroffen werden, welche dieses Vorrecht bestätigt. Die Regierung benutzte zugleich diese Gelegenheit, einige Zweifel zu erledigen und in so fern das Recht noch auszudehnen. Was erstlich die Frage betrifft: wer hat das Recht? so bestimmt das Gesetz: der Commissionair, welcher die Waare zum Verkauf erhalten hat. Es ist dies in der spätern Gesetzgebung auch auf Andere ausgedehnt worden, welche die Waare in Verwahrung haben. Es war Zweifel darüber entstanden, was unter dem Worte: „Verwahrung“ zu verstehen sei, ob namentlich der Spediteur darin zu verstehen sei oder bloß derjenige, welcher die Waaren im Depositum hat. Um diesen Zweifel zu beseitigen, wurde in §. 2 gesagt: „Wer als Commissionair, Spediteur oder in einer andern mercantilen Beziehung Waaren eines Andern mit dessen Wissen und Willen in Verwahrung hat“, und es wurde hiermit die Ansicht einiger Rechtslehrer, die es nur auf die Deposita beziehen wollten, widerlegt. Ferner konnte die Frage entstehen: was ist unter Waare zu verstehen? Da ist denn in neuerer Zeit ein Object Gegenstand des Handels geworden, das es früher nicht war, nämlich die Actien und Staatspapiere, und es fand die Regierung kein Bedenken, dieses Vorrecht auch auf die im Verwahrsam befindlichen Staatspapiere, Actienscheine und andere auf den Inhaber gestellte Papiere auszudehnen. Dann war nicht genau bestimmt, welche Folgen dieses Recht vor Ausbruch des Concurse haben sollte, und auch dieses wurde bestimmt, daß der Bezogene, wenn er bei Bezahlung

der Tratte keinen Vorzug hatte, die Waare sofort verkaufen und sich daraus bezahlt machen könnte. Aber die Voraussetzung, an die das ganze Privilegium geknüpft war, nämlich daß der Gläubiger mit Wechsel bezogen ist und also nur aus dem Wechsel dieses Recht hat, wurde allerdings beibehalten und nur noch die nothwendige Bestimmung getroffen, daß man, weil es heißt: „mit Tratten bezogen“, auch die Anweisung und den eigenen domiciliirten Wechsel ausdrücklich aufnahm. Dies im Hauptwerk der Inhalt des Gesetzentwurfs.

Die geehrte Deputation will es bedeutend ausdehnen, und verstehe ich §. 1 ihres Entwurfs recht, so soll das Recht dahin ausgedehnt werden, daß Jeder, der in mercantiler Beziehung Waaren eines Kaufmanns oder Fabricanten in Händen hat, sich wegen jeder Forderung an den Eigenthümer sofort aus den Waaren bezahlt machen kann, so daß er dieselben, selbst ohne Rücksicht auf eine Preisbestimmung, verkaufen darf und auch im Concurse diese Waaren nicht an das Gericht abzuliefern, sondern gleich selbst zu verkaufen befugt sei und nur das Residuum herauszugeben habe. Die große Verschiedenheit, die sonach zwischen beiden Ansichten besteht, wird der geehrten Kammer nicht entgehen.

Worauf beruhen hauptsächlich die Gründe dieser Verschiedenheit? Zunächst darauf, daß die Deputation von zwei ganz andern Gesichtspunkten und, wie mir scheint, irrigen Ansichten und Voraussetzungen ausgegangen ist. Die eine ist diese, als sei der Gesetzentwurf vorgelegt, um jenes Vorrecht neu zu regeln, und in Folge eines Antrags des Handelsstandes vorgelegt. Das, meine Herren, ist eine irrige Ansicht. Das Gesetz ist lediglich durch die in der Wechselordnung enthaltene Bestimmung veranlaßt, daß alle Gesetze über die Wechsel aufgehoben werden sollen. Daher ist auch schon in den Motiven zur Wechselordnung Seite 585 gesagt: daß, wenn man auch alle Gesetze über den Wechsel aufheben wollte, so würde es doch nothwendig, jenes Vorrecht der mit Wechsel Bezogenen aufrecht zu erhalten. Die Bestimmung hierüber gehöre aber nicht in die Wechselordnung, sondern in ein Concursgesetz, und werde daher durch ein besonderes Gesetz getroffen werden müssen. Die diesfälligen Bestimmungen wurden auch der Deputation, welche am vorigen Landtage zur Berathung der Wechselordnung niedergesetzt war, mitgetheilt. Sie erkannte die aufgestellten Sätze für vollkommen richtig an. Also nur dadurch, daß die neue Wechselordnung alle Gesetze über Wechsel aufhebt, wurde ein besonderes Gesetz nothwendig. Allerdings hat die Regierung hierbei auf die Schrift des Handelsstandes in so weit sehr gern Rücksicht genommen, als zugleich einige Zweifel erledigt werden konnten. Im Hauptwerke war es aber nicht auf ein neues Gesetz abgesehen. Eine zweite irrige Ansicht, von der die geehrte Deputation ausgegangen ist, ist die, daß sie glaubt, was sie jetzt verlange, sei schon Rechts. Das muß aber das Ministerium unbedingt leugnen. Man bezieht sich auf einen Gerichtsbrauch. Das Justizministerium hat schon einmal in der geehrten Kammer darauf aufmerksam machen müssen, nicht so schnell die Behauptung aufzustel-